



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Holikofenweg 36  
3003 Bern

Luzern, 19. Juni 2015

Protokoll-Nr.: 807

**Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir uns zu dem uns vorgelegten Entwurf gerne wie folgt äussern:

In der vorgelegten Revision vermissen wir weiterhin eine Definition des Begriffs der Schwarzarbeit. Auch die bessere Vernetzung der Datenbanken der beteiligten Behörden und ob den Kontrollorganen im Strafverfahren Parteirechte eingeräumt werden sollen, wurde nicht in die Revision aufgenommen. Diese Punkte aus dem Evaluationsbericht vom Januar 2013 sollten in der vorliegenden Revision ebenfalls berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Revision stärkt die Bekämpfung der Schwarzarbeit und ist daher zu begrüssen. Aus Sicht des Kantonalen Kontrollorganes sind insbesondere die Erweiterung des Kreises der Partnerstellen (Art. 9 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1) und die erweiterten, gegenseitigen Informationspflichten (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3) von grosser Bedeutung. Die vorgeschlagene Anpassung stellt eine substanzielle Verbesserung dar und ist zu begrüssen.

**ad Artikel 2**

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einverstanden. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf die Privathaushalte wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren auf seinen ursprünglichen Kerngehalt beschränkt.

**ad Art. 7 Abs. 1 Bst. a**

Wir vermuten, dass der angepasste Begriff des Arbeitsortes in Art. 7 Abs. 1 Bst. a keine ausreichende Grundlage darstellt, dass die Kontrollorgane auch in Privathaushalten eine Kontrolle durchführen dürfen. Wir verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen in Art. 213 StPO, SR 312.0. Die angestrebte Wirkung ist nicht gegeben, der Artikel ist anzupassen.

**ad Artikel 10 und Artikel 11**

Eine gegenseitige Informationspflicht unter den beteiligten Behörden ist zu begrüssen. Allerdings sind viele der genannten Behörden auf ein Massengeschäft ausgerichtet. Eine Informationspflicht kann sich rasch zu einer Informationsflut ausweiten, welche zu einer Blockade jeglicher Verwaltungstätigkeit führen kann. Die Tragweite dieser Bestimmungen ist unklar.

Wir empfehlen daher dringend diese Bestimmung von aussenstehenden Verfahrensfachpersonen auf seine Praktikabilität untersuchen zu lassen.

#### **ad Artikel 16 Abs. 2**

Mit dem neu vorgeschlagenen Abrechnungsmodell in Art. 16 Abs. 2 wird tatsächlich der Anreiz geschaffen, konsequenter Gebühren und Bussen zu verhängen. Wir bezweifeln, dass dadurch tatsächlich die Ausfälle aufgrund des neuen Abrechnungsmodelles gedeckt werden können, zumal die Sanktionierung einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Ob eine Kompensation gelingt hängt im Wesentlichen auch von der Ausgestaltung der Leistungsverträge und der darin definierten quantitativen Vorgaben ab. Wir erwarten, dass der absolute Beitrag des Bundes an die Aufwendungen im Kanton nicht reduziert wird, solange die Kontrollvorgaben gemäss Leistungsvereinbarung eingehalten werden. Die Leistungsvereinbarungen sind entsprechend auszugestalten.

#### **ad Artikel 16a**

In Art. 16a wird die Basis für eine inhaltliche Anpassung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen gelegt. Gleichzeitig wird dem Staatssekretariat für Wirtschaft ein Weisungsrecht zugesprochen. Diese Anpassungen erscheinen grundsätzlich zweckmässig und dienen einem möglichst einheitlichen Vollzug. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die Anpassungen in den Leistungsverträgen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen kantonalen Behörden erfolgen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den notwendigen Zeitbedarf für die Umsetzung von Anpassungen und die Eigenheiten der regional unterschiedlichen Arbeitsmärkte zu legen.

#### **ad Artikel 18a**

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann, hat die Meldepflicht von neuen Arbeitnehmenden innert 30 Tagen gemäss Artikel 136 AHVV für die Sozialversicherung faktisch keine Bedeutung. Der Bundesrat hat die gleiche Auffassung vertreten und daher auch in seinem Bericht über die Regulierungskosten in Erfüllung der Postulate Fournier und Zuppinger am 13. Dezember 2013 die Aufhebung der unterjährigen Meldepflicht in Aussicht gestellt. Die sogenannte unterjährige Meldepflicht gemäss Art 136 AHVV ist somit unbestrittenermassen eine unnötige administrative Massnahme. Es ist nur schwer nachvollziehbar, wie man das Unterlassen einer anerkanntermassen überflüssigen Tätigkeit neu auch als Straftatbestand behandeln will. Ausserdem hat der Ständerat am 27. November 2014 die Motion 14.3728 Niederberger angenommen, welche die Abschaffung von Artikel 136 AHVV verlangt.

Die vorgeschlagene Bestimmung von Art 18a BGSA wird deshalb abgelehnt. Wir befürchten eine unnötige Lawine von Strafanzeigen, welche nichts mit Schwarzarbeitsbekämpfung zu tun hat.

#### **ad Art 87 AHVG**

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einverstanden. Eine Gesetzeslücke wird sinnvollerweise geschlossen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen und danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat

